

abgestimmt. Die Planvorschläge müssen daher diesen Zusammenhang beachten und insbesondere auf die Koordinierung der Planteile, auf die Verbesserung und Verfeinerung des Planinhaltes, auf die Aufgabenverteilung und auf die zweckmäßige und richtige Durchführung gerichtet sein.

- b) Bei der Aufstellung der Planvorschläge sind das Gesetz vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) sowie die Verordnungen und Anweisungen zu diesem Gesetz zu beachten.

### § 3

(1) Für die Erstellung der Planvorschläge ist die gesamte Bevölkerung zu mobilisieren. Es ist erforderlich, daß alle Stellen der staatlichen Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft weitestgehend die öffentliche Meinung zur Gestaltung des Volkswirtschaftsplanes 1951 hinzuziehen und dazu die demokratischen Parteien und die Massenorganisationen, insbesondere den FDGB, heranziehen.

(2) In den Unternehmungen der volkseigenen Wirtschaft sind auf Grund der Kontrollziffern Gegenpläne aufzustellen; zu diesem Zwecke sind Projekte von Betriebsplänen auszuarbeiten und mit den Belegschaften zu diskutieren. Die Vorschläge der Aktivistinnen und der vorbildlichen Arbeiter müssen bei der Erstellung der Gegenpläne ihren Niederschlag finden.

### § 4

Die große Bedeutung der Planvorschläge verpflichtet alle Werktätigen, die schaffende Intelligenz und die gesamte Öffentlichkeit, an ihrer Erstellung mitzuwirken und die neuesten und modernsten Erkenntnisse in der Technik, Wissenschaft und wirtschaftlichen Leitung in den Planvorschlag einzuarbeiten.

### § 5

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die Leiter aller staatlichen Verwaltungsstellen und die Leiter aller öffentlichen Einrichtungen und Verwaltungen sowie die Leiter aller volkseigenen Betriebe und Unternehmen verantwortlich. Sie alle haben Maßnahmen zu treffen, daß der Planvorschlag sorgfältig, gewissenhaft und auf breiter demokratischer Grundlage erarbeitet wird.

### § 6

Die Verordnung tritt am 3. August 1950 in Kraft.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Grotewohl**  
Ministerpräsident  
Ministerium für Planung  
Rau  
Minister

Verordnung  
zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan.  
— Industrieproduktion für das Jahr 1950 —

Vom 3. August 1950

Die Entwicklung der industriellen Produktion der Deutschen Demokratischen Republik im I. und II. Quartal 1950 und die Erfahrungen im 1. Zusatzplan ermöglichen in einer Reihe volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse eine Erhöhung der Planaufgaben im III. Quartal.

Auf Grund des § 20 Abs. 11 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950, das zweite Jahr des Zweijährplanes der Deutschen

Demokratischen Republik (GBl. S. 41), wird daher folgendes angeordnet:

### § 1

(1) Der 2. Zusatzplan für das III. Quartal 1950 wird bestätigt.

(2) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder werden verpflichtet, den Betrieben die entsprechenden zusätzlichen Planaufgaben in Übereinstimmung mit Teil C der Anweisung vom 20. April 1950 für die Bearbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1950 — Planänderungen und Zusatzpläne für die volkseigene Industrie — (GBl. S. 381) zu geben.

### § 2

(1) Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierungen der Länder haben die für die Realisierung des Zusatzplanes erforderlichen Roh-, Hilfs- und Brennstoffe aus Materialeinsparung durch Senkung der Verbrauchsnorm und aus innerbetrieblichen Reserven bereitzustellen. Soweit dieses nicht möglich ist, haben sie beim Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Planung die Bereitstellung der benötigten Roh- und Hilfsstoffe zu beantragen und für deren ordnungsgemäße Verwendung zu sorgen.

(2) Die Finanzierung ist aus betriebseigenen Mitteln durchzuführen. In Ausnahmefällen sind von den Betrieben, bei nicht ausreichenden Eigenmitteln, kurzfristige Kredite in Anspruch zu nehmen.

### § 3

(1) Das Ministerium für Planung wird mit der Kontrolle der Durchführung dieser Verordnung und der darin festgelegten Produktionserhöhung beauftragt.

(2) Die Erfüllung des Zusatzplanes für die einzelnen Industriezweige und Waren wird vom Statistischen Zentralamt und von den Statistischen Landesämtern gesondert vom Volkswirtschaftsplan 1950 ermittelt und abgerechnet.

Berlin, den 3. August 1950

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
**Grotewohl**  
Ministerpräsident  
Ministerium für Planung  
Rau  
Minister

Verordnung  
über die Zulassung zum zwischenstaatlichen  
Telegramm- und Fernsprechverkehr.

Vom 3. August 1950

Um den Bedürfnissen des zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehrs Rechnung tragen zu können, wird verordnet:

### § 1

Die Beförderung zwischenstaatlicher Telegramme oder die Vermittlung zwischenstaatlicher Ferngespräche ist nur zulässig, falls dafür eine Dauerzulassung (§§ 2 und 3) oder eine Einzelzulassung (§ 4) vorgelegt wird.

### § 2

(1) Die allgemeine Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr erfolgt durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik, falls dem Antragsteller